Nr. 301

Gemeinde Ostermundigen

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR)

vom 26. Oktober 2000

Teilrevision vom 27. Oktober 2011
Teilrevision vom 24. Februar 2022
Teilrevision vom 27. Oktober 2022
Teilrevision vom 11. August 2026

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR)

Präsidialabteilung

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14

info@ostermundigen.ch

www.ostermundigen.ch

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel **Artikel-Seite**

A ----------
Abstimmungsordnung ... 43-19
Abstimmungsverfahren ... 42-18
Akteneinsicht, Auskunftspflicht ... 22-13
Anträge ... 29-15
Aufgaben ... 9-9, 18-12
Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ... 10-9

B ----------
Behördeninitiative ... 57-25
Behördenreferendum
  Verfahren ... 57-25
  Zuständigkeit ... 57-25
Beizug von Gemeinderatsmitgliedern und Abteilungsleitungen ... 23-13
Beizug von Sachverständigen ... 33-16
Beratungsunterlagen ... 32-16
Beschlussfähigkeit ... 5-8

E ----------
Einberufung ... 30-15
Einfache Anfragen ... 55-24
Einsetzung ... 24-14
Ermittlung der Ergebnisse
  Abstimmungen ... 46-19
  Wahlen ... 49-20
Eröffnung ... 34-16
Ersatzwahl ... 13-10
Erwähnung im Verwaltungsbericht ... 56-24

F ----------
Form der Abstimmung ... 44-19
Form der Anträge ... 38-17
Form der Wahlen ... 47-20
Form und Behandlung ... 50-21
Form und Behandlung der Motionen und Postulate ... 53-22

G ----------
Grundsatz ... 1-7

I ----------
Information ... 57-25
Inkrafttreten ... 58-26
Interpellationen ... 54-23

C:\Users\Local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

K ----------
Konstituierung 2-7, 27-14
Konsultationen
Verfahren 57-26
Zuständigkeit 57-26

M ----------
Medien, Ton- und Bildaufnahmen 6-8
Mitwirkung 28-15
Motionen 51-21

O ----------
Ordnungsanträge 39-18

P ----------
Persönliche Erklärung 57-24
Postulat 52-22
Protokoll 15-10
Publikation der Verhandlungsergebnisse 16-11

R ----------
Rechte und Pflichten der Rednerinnen und Redner 37-17
Reihenfolge der Rednerinnen und Redner 36-17
Rückkommensanträge 41-18

S ----------
Schluss der Beratung 40-18
Sekretariat 14-10, 21-13
Sekretariat und Protokollführung 25-14
Sitzungen 3-7, 19-12
Sitzungsgelder 7-8
Stimmenzählende 12-10
Stimmrecht der oder des Vorsitzenden 45-19

T ----------
Teilnahmepflicht 4-8
Traktandenliste 31-15

V ----------
Verfahren 35-16
Verhandlungen 20-13
Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten 11-10

W ----------
Wahlrecht der oder des Vorsitzenden 48-20

Z ----------
Zusammensetzung Geschäftsprüfungskommission 17-11
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer 8-8
Zweck 26-14

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR)

Nach Seiten **Seite**

I Allgemeine Bestimmungen ... 8
Grundsatz ... 8
Konstituierung ... 8
Sitzungen ... 8
Teilnahmepflicht ... 9
Beschlussfähigkeit ... 9
Medien, Ton- und Bildaufnahmen ... 9
Sitzungsgelder ... 9

II Organisatorische Bestimmungen ... 10
1 Das Ratsbüro ... 10
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer ... 10
Aufgaben ... 11
Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ... 11
Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten ... 12
Stimmenzählende ... 12
Ersatzwahl ... 12
2 Sekretariat und Protokollführung ... 12
Sekretariat ... 12
Protokoll ... 12
Publikation der Verhandlungsergebnisse ... 13

III Kommissionen ... 13
1 Geschäftsprüfungskommission ... 13
Zusammensetzung ... 13
Aufgaben ... 14
Sitzungen ... 14
Verhandlungen ... 15
Sekretariat ... 15
Akteneinsicht, Auskunftspflicht ... 15
Beizug von Gemeinderatsmitgliedern und Abteilungsleitungen ... 15
2 Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) ... 16
Einsetzung ... 16
Sekretariat und Protokollführung ... 16
3 Fraktionen ... 16
Zweck ... 16
Konstituierung ... 16
4 Jugendparlament ... 17
Mitwirkung ... 17
Anträge ... 17

IV Verfahrensvorschriften ... 17
1 Allgemeine Vorschriften ... 17
Einberufung ... 17
Traktandenliste ... 17
Beratungsunterlagen ... 18
Beizug von Sachverständigen ... 18

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694d470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

2 Verhandlungen ... 18
Eröffnung ... 18
Verfahren ... 18
Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ... 19
Rechte und Pflichten der Rednerinnen und Redner ... 19
Form der Anträge ... 19
Ordnungsanträge ... 20
Schluss der Beratung ... 20
Rückkommensanträge ... 20
3 Abstimmungen ... 20
Abstimmungsverfahren ... 20
Abstimmungsordnung ... 21
Form der Abstimmung ... 21
Stimmrecht der oder des Vorsitzenden ... 21
Ermittlung der Ergebnisse ... 21
4 Wahlen ... 22
Form der Wahlen ... 22
Wahlrecht der oder des Vorsitzenden ... 22
Ermittlung der Ergebnisse ... 22
5 Volksmotion und -postulat ... 23
Form und Behandlung ... 23
6 Parlamentarische Vorstösse ... 24
Motionen ... 24
Postulat ... 24
Form und Behandlung der Motionen und Postulate ... 24
Interpellationen ... 25
Einfache Anfragen ... 26
Erwähnung im Verwaltungsbericht ... 26
Persönliche Erklärung ... 27

V Regionalkonferenz Bern-Mittelland ... 27
Information ... 27
Behördenreferendum 1. Zuständigkeit ... 27
Behördenreferendum 2. Verfahren ... 27
Behördeninitiative ... 27
Konsultationen 1. Zuständigkeit ... 28
Konsultationen 2. Verfahren ... 28

VI Revision der GO GGR ... 28

VII Schlussbestimmungen[2] ... 28
Inkrafttreten ... 28

Anhang I: Beispiel zum Abstimmungsverfahren nach Artikel 43 ... 31

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CMI\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a) der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, sind für die Aufgaben, deren Erledigung und die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates die jeweiligen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde massgebend.

Art. 2

Konstituierung

1 Nach jeder Gesamterneuerungswahl wird der Grosse Gemeinderat im ersten Monat der Amtsdauer vom Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählende. Sie oder er leitet sodann die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates. Die gewählte Person übernimmt sodann die Leitung der Verhandlungen.

Art. 3

Sitzungen

1 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

2 Die GGR-Sitzungen finden in der Regel im Tellsaal statt.[1]

3 In Ausnahmesituationen können GGR-Sitzungen digital durchgeführt werden. Die Bestimmungen dieses Reglements finden bei digitalen Sitzungen sinngemäss Anwendung. Die Überprüfung der Anwesenheit der GGR-Mitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist mittels Veröffentlichung der GGR-Debatte über das Internet zu gewährleisten.[1]

4 Zuhörende Personen, welche die Verhandlungen stören, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Verwarnung weggewiesen werden.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 24.02.2022

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 4

Teilnahmepflicht

1 Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Ratssekretariat vor der Sitzung zu entschuldigen.

2 Ratsmitglieder, die verspätet eintreffen, haben sich beim Ratssekretariat zu melden. Die gleiche Meldepflicht gilt beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung.

3 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen in der Regel an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht, in den von ihnen vertretenen Geschäften Anträge zu stellen. Wer verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim Ratssekretariat zu entschuldigen.[1]

Art. 5

Beschlussfähigkeit

Der Grosse Gemeinderat ist nur bei Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern beschluss- und wahlfähig.

Art. 6

Medien, Ton- und Bildaufnahmen

Den Medien werden im Ratssaal besondere Plätze zur Verfügung gestellt. Ton- und Bildaufnahmen sind erlaubt, wenn sie den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 7

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission sowie der vom Rat eingesetzten Spezialkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss geltender Sitzungsgeldordnung.

II ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1 DAS RATSBÜRO

Art. 8

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1 Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer ersten Vizepräsidentin oder einem ersten Vizepräsidenten, einer zweiten Vizepräsidentin oder einem zweiten Vizepräsidenten sowie zwei Stimmenzählenden.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

2 Jährlich wird das Büro vom Grossen Gemeinderat an der letzten Sitzung des Vorjahres bzw. bei Neuwahlen an der ersten Sitzung des laufenden Jahres gewählt, wobei auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist.[1]

3 Die Präsidentin oder der Präsident ist für das auf den Ablauf ihrer oder seiner Amtsdauer folgende Jahr als solche oder solcher nicht wieder wählbar.

4 Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln.

Art. 9

Aufgaben

Das Büro ist für den geordneten Ablauf der Ratstätigkeit besorgt. Insbesondere hat es

a) zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Sitzungskalender aufzustellen.
b) die Wahlen und Abstimmungen im Rat durchzuführen;
c) den Inhalt der Gemeindeabstimmungsvorlagen festzulegen;
d) in Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse und Wahlen des Grossen Gemeinderates den Schriftenwechsel zu führen;
e) die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Belangen zu unterstützen;
f) über die Durchführung von GGR-Sitzungen ausserhalb des Tellsaals und in digitaler Form zu beschliessen;[1]
g) über den Antrag des Gemeinderates auf Verlängerung der Behandlungsfrist von Motionen und Postulaten zu befinden; [2]
h) dem Grossen Gemeinderat Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.[2]

Art. 10

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

1 Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt Zeit und Ort der Ratssitzungen. Sie oder er stellt die Traktandenliste im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auf.

2 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates und sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, wacht über die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes sowie über die Ordnung im Ratssaal.

3 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Rat nach Aussen und unterzeichnet dessen Beschlüsse sowie Vorlagen an die

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 24.02.2022
2 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2022

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a91713296 9d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Gemeinde und Schreiben an andere Behörden oder Drittpersonen gemeinsam mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär.

4 Die Präsidentin oder der Präsident kann nötigenfalls zu Vorbesprechungen mit Delegationen der Geschäftsprüfungskommission und oder den Fraktionen einladen.

5 Das Stimm- und Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 45 und 48.

Art. 11

Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten tritt die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident und bei dessen Verhinderung die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident in die Funktion der oder des Vorsitzenden.

Art. 12

Stimmenzählende

1 Die beiden Stimmenzählenden ermitteln die Abstimmungs- und Wahlresultate. Sie besorgen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär alles Notwendige für die Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen.

2 Bei Abwesenheit ernennt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Ersatz.

Art. 13

Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied des Ratsbüros im Verlaufe der Amtsdauer aus dem Rat aus, so ist für den Rest derselben eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2 SEKRETARIAT UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 14

Sekretariat

1 Die Präsidialabteilung führt das Sekretariat und das Protokoll des Rates.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 15

Protokoll

1 Für die Protokollerstellung werden die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates auf Tonband aufgenommen.

2 Das Ratsprotokoll muss enthalten:

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

1. Datum, Zeit, Ort und Dauer der Sitzung
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der oder des Protokollführenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, die Namen weiterer Sitzungsteilnehmenden, ohne Zuhörende.
3. die Traktandenliste
4. den wesentlichen Inhalt der Voten
5. die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

3 Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung zuzustellen und an dieser zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen. Nach der Protokollgenehmigung wird die Tondatei gelöscht.[1]

4 Das genehmigte Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Stimmenzählenden und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

5 Die Protokolle sind öffentlich.

Art. 16

Publikation der Verhandlungsergebnisse

Die Beschlüsse und Wahlen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.

III KOMMISSIONEN

1 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 17

Zusammensetzung

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.[1]

2 Sie ist nach jeder Gesamterneuerungswahl aus der Mitte des Grossen Gemeinderates für eine vierjährige Amtsdauer zu wählen.

3 Jährlich werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, gleichzeitig mit der Bestellung des Büros des Grossen Gemeinderates, gewählt. Diese Ämter sollen zwischen den Parteien wechseln.

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

4 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind als solche für das auf den Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 18

Aufgaben

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vorlagen des Gemeinderates zuhanden des Grossen Gemeinderates und stellt die erforderlichen Anträge; ausgenommen sind Wahlgeschäfte (Art. 60 GO).

2 Die Geschäftsprüfungskommission handelt als Organ des Grossen Gemeinderates selbständig. Sie[1]

a) kontrolliert stichprobenweise den Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und die Weiterbearbeitung von erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen.

b) prüft stichprobenweise, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 65 GO vollzieht;

c) prüft stichprobenweise, ob Behörden und Verwaltung die geltenden Vorschriften einhalten;

d) …[2]

e) prüft auszugsweise die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung, soweit wirkungsorientierte Steuerungsmodelle (z.B. NPM, WoV) eingeführt sind.

f) ist zuständig für die Konsultation des Grossen Gemeinderates nach Art. 153 Abs. 3 Gemeindegesetz gemäss Art. 57 a ff (GO GGR).

g) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.

3 Sie berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

4 Sie kann Sachverständige beiziehen.

5 Sie kann Verwaltungsbesuche durchführen.

6 Sie kann aus ihrer Mitte für bestimmte Teile ihres Aufgabenbereiches Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder dafür einsetzen. Diese berichten dem Plenum und können ihm Anträge stellen.

Art. 19

Sitzungen

1 Die Geschäftsprüfungskommission tritt vor jeder Sitzung des Grossen Gemeinderates zur Beratung der ihm vorgelegten Geschäfte

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011
[2] Teilrevision vom 11.08.2026

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

zusammen. Die weiteren Sitzungen ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsanfall.

2 Auf Begehren von drei Mitgliedern muss eine ausserordentliche Sitzung der Geschäftsprüfungskommission einberufen werden.

3 Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.[1]

Art. 20

Verhandlungen

1 Die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission sind nicht öffentlich.

2 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen. Sie oder er hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 21

Sekretariat

1 Soweit das übergeordnete Recht einem solchen Vorgehen nicht entgegensteht, führt die Präsidialabteilung das Protokoll und das Sekretariat.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 22

Akteneinsicht, Auskunftspflicht

1 Der Geschäftsprüfungskommission und den durch den Grossen Gemeinderat eingesetzten nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) sind unter Vorbehalt der geltenden Vorschriften alle für ihre Verhandlungen notwendigen Akten vorzulegen. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat nähere Auskünfte einzuholen, Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Gemeindebedienstete und andere Fachleute zu den Sitzungen beizuziehen.

2 Werden Gemeindebedienstete zu den Beratungen beigezogen, so ist das zuständige Gemeinderatsmitglied vorgängig zu orientieren.

Art. 23

Beizug von Gemeinderatsmitgliedern und Abteilungsleitungen

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen bei der Beratung der Geschäfte aus ihrer Verwaltungsabteilung in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission teil. Sie können sich von ihrer Abteilungsleiterin oder ihrem Abteilungsleiter begleiten und nötigenfalls von ihnen vertreten lassen.

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

2 NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN (SPEZIALKOMMISSIONEN)

Art. 24

Einsetzung

1 Der Grosse Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte oder Teilbereiche davon Spezialkommissionen einsetzen. Er bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten und die Mitglieder. Die politischen Parteien sind bei solchen Wahlen angemessen zu berücksichtigen.

2 Bei der Einsetzung von Spezialkommissionen sind die Bestimmungen des Artikels 68 und 69 der Gemeindeordnung zu beachten.

Art. 25

Sekretariat und Protokollführung

1 Sekretariat und Protokoll werden in der Regel von derjenigen Verwaltungsabteilung geführt, in deren Fachbereich das zu behandelnde Geschäft liegt.

2 Die Protokolle der Spezialkommissionen sind als Beschlussprotokolle zu führen.

3 Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und Antragsrecht.

3 FRAKTIONEN

Art. 26

Zweck

1 Im Interesse einer möglichst zweckmässigen und rationellen Behandlung der Geschäfte im Ratsplenum bereiten die Fraktionen die Verhandlungsgegenstände und die Wahlgeschäfte des Grossen Gemeinderates vor.

2 Zur Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen des Grossen Gemeinderates, bei Sitzungsunterbrüchen u. ä. kann die Präsidentin oder der Präsident die Fraktionsvorsitzenden zur Beratung beiziehen.

Art. 27

Konstituierung

1 Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens zwei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.

2 Die Fraktionen bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und teilen ihre Konstituierung dem Ratssekretariat mit.

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

4 JUGENDPARLAMENT

Art. 28[1]

Mitwirkung

Besteht ein Jugendparlament, wird das Präsidium (evtl. das Co-Präsidium) zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates eingeladen und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Art. 29

Anträge

1 Anträge des Jugendparlamentes an den Grossen Gemeinderat sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Sie werden für die nächstmögliche Sitzung gemäss Artikel 53 Absatz 1 traktandiert.

2 Das Präsidium (evtl. das Co-Präsidium) vertritt die Geschäfte des Jugendparlamentes im Grossen Gemeinderat.[1]

IV VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 30

Einberufung

Der Grosse Gemeinderat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates.

Art. 31

Traktandenliste

1 Der Grosse Gemeinderat behandelt die ihm nach Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte.

2 Die Traktandenliste ist mindestens 7 Tage vor der Ratssitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

3 Die nachträgliche Aufnahme eines Geschäftes ist nur in Ausnahmefällen durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zu Beginn der Sitzung möglich und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 32

Beratungsunterlagen

1 Über alle Geschäfte hat der Gemeinderat schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Die Unterlagen sind den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates in der Regel 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Ferner werden die Sitzungsunterlagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.[1]

2 Notwendige Unterlagen, die den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates nicht zugestellt werden können, sind bei der federführenden Verwaltungsabteilung oder bei der Präsidialabteilung zur Einsicht aufzulegen.

3 Die Medien erhalten die Beratungsunterlagen in der Regel gleichzeitig wie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates kann in begründeten Fällen verfügen, dass bestimmte Unterlagen den Medien nicht zugestellt oder mit einer befristeten Veröffentlichungssperre versehen werden.

Art. 33

Beizug von Sachverständigen

Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates, die Geschäftsprüfungskommission, die Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinderat können unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen Gemeindebedienstete oder aussenstehende Personen (insbesondere Sachverständige) zu den Beratungen beiziehen.

2 VERHANDLUNGEN

Art. 34

Eröffnung

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und lässt durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär den Namensaufruf vornehmen. Sie/er bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Art. 35

Verfahren

Die Beratung der Geschäfte erfolgt in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 36

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

1 Die oder der Vorsitzende erteilt bei jedem Geschäft zuerst den Berichterstattenden vorberatender Kommissionen das Wort und führt dann die allgemeine Umfrage durch.

2 Vorberatende Kommissionen und ein allfällig bestehendes Jugendparlament können ihre Stellungnahme durch die oder den Vorsitzenden verlesen resp. mitteilen lassen.[1]

3 In der Detailberatung ist das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, die über den Beratungsgegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorrang gegenüber den anderen erhalten.

4 Mitglieder des Gemeinderates und beigezogene Personen gemäss Artikel 33 erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

Art. 37

Rechte und Pflichten der Rednerinnen und Redner

1 Die Referate sind vom Rednerpult aus zu halten.

2 Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, so ermahnt ihn die oder der Vorsitzende, zur Sache zu sprechen.

3 Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

4 Ratsmitglieder, die den parlamentarischen Anstand verletzen, sich beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder gegen einzelne seiner Mitglieder erlauben, sind von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, wird der fehlbaren Person sofort das Wort entzogen.

5 Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

Art. 38

Form der Anträge

Die Anträge zu den Geschäften sind klar zu formulieren und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 39

Ordnungsanträge

1 Als Ordnungsanträge gelten u.a.:

a) Anträge auf Schluss der Beratung
b) Anträge auf Beschränkung der Redezeit
c) Anträge auf Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung
d) Anträge auf Verschiebung oder Rückweisung des Geschäftes
e) Anträge auf Überweisung des Geschäftes an eine Kommission

2 Über Ordnungsanträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a. bis c. wird sofort nach der Antragstellung abgestimmt.

3 Über Ordnungsanträge gemäss Absatz 1 Buchstabe d. und e. wird erst nach Schluss der Beratung entschieden.

Art. 40

Schluss der Beratung

Wird Schluss der Beratung erkannt, so erhalten das Wort nur noch jene Mitglieder, die es noch vor der Abstimmung verlangt haben. Den Berichterstattenden vorberatender Kommissionen sowie den Sprecherinnen und Sprechern des Gemeinderates ist ein Schlusswort gestattet.

Art. 41

Rückkommensanträge

1 Am Schluss der artikel- und abschnittweisen Beratung einer Vorlage kann verlangt werden, auf einzelne Teile zurückzukommen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion.

2 Bei der Beratung von Reglementen kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen.

3 ABSTIMMUNGEN

Art. 42

Abstimmungsverfahren

1 Nach der Beratung verliest die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Liegt zu einem Beratungsgegenstand nur ein unbestrittener Antrag vor, wird auf das Verlesen verzichtet. Über sämtliche gestellten Anträge wird abgestimmt.

2 Vor der Abstimmung teilt die oder der Vorsitzende mit, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Wird das vorgeschlagene Verfahren beanstandet, entscheidet der Grosse Gemeinderat.

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694d470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 43

Abstimmungsordnung

1 Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

2 Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so werden sie einander gegenübergestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt.

3 Liegen drei oder mehr Anträge vor, so werden diejenigen, welche sich gegenseitig ausschliessen zu Gruppen vereinigt. Innerhalb jeder Gruppe wird der zuletzt eingebrachte dem vorangehenden Antrag gegenübergestellt und zwar so lange, bis aus jeder Gruppe ein Sieger hervorgeht (siehe Beispiel im Anhang).

4 Nach Bereinigung der Vorlage gemäss Absatz 2 und 3 ist eine Schlussabstimmung durchzuführen.

5 Wurde eine Vorlage artikel- oder abschnittweise beraten, hat nach Schluss der Beratung darüber eine Gesamtabstimmung stattzufinden.

Art. 44

Form der Abstimmung

1 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.

2 Die Ratsmehrheit kann geheime Abstimmung beschliessen.

3 Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Falle wird die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder protokolliert.

Art. 45[1]

Stimmrecht der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende stimmt bei der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid, der begründet werden kann.

Art. 46

Ermittlung der Ergebnisse

1 Bei offener Abstimmung haben die Stimmenzählenden die Mehrheit und die Minderheit festzustellen. Im Zweifelsfall, oder wenn es die oder der Vorsitzende oder ein Ratsmitglied verlangt, sind die Stimmen reihenweise laut zu zählen.

2 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

3 Bei geheimer Abstimmung haben die Stimmenzählenden die Anzahl der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel und die

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Zahl der auf die einzelnen Anträge gefallenen Stimmen schriftlich festzuhalten. Sind mehr Stimmzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

4 Ein Stimmzettel ist gültig, wenn daraus der Wille des Stimmenden klar zu erkennen ist.

5 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

a) ehrverletzende Bemerkungen enthält,

b) mit einem Kennzeichen versehen ist,

c) nicht mit dem ausgeteilten Stimmzettel übereinstimmt.

6 Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht. Bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderates.

4 WAHLEN

Art. 47

Form der Wahlen

1 Die vom Grossen Gemeinderat zu treffenden Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.

2 Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern finden geheime Wahlen statt.

3 Wahlvorschläge der Parteien sind der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 48

Wahlrecht der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende ist wahlberechtigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang zieht sie oder er das Los.

Art. 49

Ermittlung der Ergebnisse

1 Artikel 46 ist analog auf die Wahlen anwendbar. Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Regeln:

a) Namen oder Bezeichnungen, die Zweifel darüber zulassen, wem die Stimme gilt, werden gestrichen

b) ist der gleiche Name mehrmals auf dem Wahlzettel enthalten, so wird er nur einmal gezählt

c) stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen

d) Wahlzettel mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, haben Gültigkeit.

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a917132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

2 Die eingelangten Wahlzettel sind nach der Wahl bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei der Präsidialabteilung aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

3 Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

4 Stehen zwei oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.

5 Hat keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

6 Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit richtet sich das Verfahren nach Artikel 48.

7 Werden Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen oder reglementarischen Grund nicht nebeneinander wählbar sind, so gilt, Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; die übrigen fallen aus der Wahl.

8 Auf Wahlgeschäfte gibt es kein Rückkommen.

5 VOLKSMOTION UND -POSTULAT

Art. 50

Form und Behandlung

1 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann (Art. 51 und 52).

2 Das Begehren ist innert drei Monaten nach Bekanntgabe im Grossen Gemeinderat wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln.

3 Volksmotionen und -postulate können mündlich durch die erstunterzeichnete Person begründet werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach Artikel 53.

6 PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 51

Motionen

1 Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft zum Beschluss unterbreitet.

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

2 Soweit der Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegt, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu.

3 Liegt der Gegenstand in der Zuständigkeit des Gemeinderates, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Art. 52

Postulat

Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.

Art. 53[1]

Form und Behandlung der Motionen und Postulate

1 Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Sitzung des Grossen Gemeinderates einzureichen. Sie müssen eine kurze Begründung enthalten.

2 Motionen und Postulate, die vor oder während einer Sitzung des Grossen Gemeinderates eingereicht werden, gelten in der Sitzung als parlamentarischer Neueingang und werden am Schluss der Sitzung durch Verlesen des Titels bekannt gegeben. Fällt eine Sitzung des Grossen Gemeinderates aus, so gelten Motionen und Postulate als an dieser Sitzung eingereicht, wenn sie am vorgesehenen Sitzungsdatum bis 12:00 Uhr beim Ratssekretariat eintreffen. Das Ratssekretariat gibt dieses innert einer Woche dem Ratsbüro bekannt.[2]

3 Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat schriftlich zu beantworten. Sie sind an der nächsten oder übernächsten Sitzung zu behandeln. Das Ratsbüro kann die Behandlungsfrist auf Antrag des Gemeinderates verlängern. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner oder ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied kann zur schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates an der Sitzung Stellung nehmen. Anschliessend erfolgt die allgemeine Diskussion. Nach Schluss der Verhandlung entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.[2]

4 Motionen und Postulate können auch am Schluss der Sitzung sofort begründet werden. Die sofortige Begründung und Behandlung sind mit der Einreichung zu beantragen. Die sofortige Behandlung kann nur mit Zustimmung des Ratsbüros nach Anhörung des Gemeinderates erfolgen.[2]

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011
2 Änderungen GGR-Beschluss vom 24.02.2022

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CMI\View_a91713296 9d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

5 Postulate, die bei der Beratung des Voranschlages, des Finanzplanes, der Gemeinderechnung oder des Verwaltungsberichtes eingereicht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

6 Motionen und Postulate können von der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner bis zur Erheblicherklärung abgeändert werden. Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Erstunterzeichnerin resp. der Erstunterzeichner in ein Postulat umwandeln.

7 Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden zur Weiterbehandlung an den Gemeinderat überwiesen, der innert zwei Jahren darüber zu berichten oder Antrag zu stellen hat.[2]

8 Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin oder der Motionär resp. die Postulantin oder der Postulant dieses Vorgehen wünscht oder ihm zustimmt.

9 Erheblich erklärte Motionen gemäss Artikel 51 Ziffer 2 und Postulate werden abgeschrieben, wenn der Grosse Gemeinderat die betreffende Vorlage oder den Bericht des Gemeinderates genehmigt hat. Sie können auch über den jährlichen Verwaltungsbericht abgeschrieben werden.

10 Erheblich erklärte Motionen gemäss Artikel 51 Ziffer 3 werden nach Behandlung durch den Gemeinderat abschliessend über den Verwaltungsbericht abgeschrieben.

Art. 54[1]

Interpellationen

1 Interpellationen sind Auskunftsbegehren an den Gemeinderat über irgendeinen Gegenstand der Gemeinde. Sie sind schriftlich und unterzeichnet bis zum Beginn oder während der Ratssitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Am Schluss der Sitzung wird der Titel bekannt gegeben.

2 Interpellationen, die vor oder während einer Sitzung des Grossen Gemeinderates eingereicht werden, gelten in der Sitzung als parlamentarischer Neueingang und werden am Schluss der Sitzung durch Verlesen des Titels bekannt gegeben. Fällt eine Sitzung des Grossen Gemeinderates aus, so gelten Interpellationen als an dieser Sitzung eingereicht, wenn sie am vorgesehenen Sitzungsdatum bis 12:00 Uhr beim Ratssekretariat eintreffen. Das Ratssekretariat gibt dieses innert einer Woche dem Ratsbüro bekannt.[2]

3 Interpellationen sind vom Gemeinderat schriftlich zu beantworten. Sie sind an der nächsten oder übernächsten Sitzung zu behandeln.

---

2 Änderungen GGR-Beschluss vom 24.02.2022

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Das Ratsbüro kann die Behandlungsfrist auf Antrag des Gemeinderates verlängern. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner oder ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied kann zur schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates an der Sitzung Stellung nehmen.[2]

4 Interpellationen können auch am Schluss der Sitzung sofort begründet werden. Die sofortige Begründung und Behandlung sind mit der Einreichung zu beantragen. Die sofortige Behandlung kann nur mit Zustimmung des Ratsbüros nach Anhörung des Gemeinderates erfolgen.[2]

Art. 55[1]

Einfache Anfragen

1 Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren an den Gemeinderat über irgendeinen Gegenstand der Gemeinde. Sie sind vor der Sitzung schriftlich oder während der Sitzung mündlich einzureichen.

2 Einfache Anfragen werden vom Gemeinderat sofort mündlich oder schriftlich an der nächsten Sitzung oder übernächsten Sitzung beantwortet.

3 Über Einfache Anfragen wird im Grossen Gemeinderat nicht diskutiert.

Art. 56

Erwähnung im Verwaltungsbericht

1 Im Laufe eines Kalenderjahres eingereichte, erheblich erklärte, abgelehnte und erledigte Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

2 Über die noch hängigen parlamentarischen Vorstösse ist im Verwaltungsbericht bezüglich Stand der Arbeiten zu informieren. .

Art. 57

Persönliche Erklärung

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat jederzeit das Recht, eine persönliche Erklärung abzugeben.

[2] Änderungen GGR-Beschluss vom 24.02.2022
[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a91713296 9d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

V REGIONALKONFERENZ BERN-MITTELLAND

Art. 57a[1]

Information

1 Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz

2 Er gibt dem Grossen Gemeinderat unverzüglich bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Art. 57b[1]

Behördenreferendum 1. Zuständigkeit

1 Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

2 Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten

a) für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;

b) auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalkonferenz zu verzichten

Behördenreferendum 2. Verfahren

3 Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 57c[1]

Behördeninitiative

1 Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 Gemeindegesetz.

2 Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten

a) eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;

b) auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

[1] Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171132969d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Art. 57d[1]

Konsultationen
1. Zuständigkeit

1 Die Geschäftsprüfungskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Parlamentes nach Art. 153 Abs. 3 Gemeindegesetz (BSG 170.11).

Konsultationen
2. Verfahren

2 Die Geschäftsprüfungskommission

a) holt den Mitbericht des Gemeinderates und der zuständigen Kommissionen ein;

b) kann Sachverständige beiziehen und anhören;

c) kann nach ihrem Ermessen dem Grossen Gemeinderat die Vernehmlassung (Konsultationsantwort) zum Beschluss vorlegen.

VI REVISION DER GO GGR

Art. 57e[2]

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats kann schriftlich beim Ratspräsidium eine Änderung der Geschäftsordnung beantragen. Der Antrag ist an der nächsten oder übernächsten Sitzung des Grossen Gemeinderates zu traktandieren.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN[2]

Art. 58[1]

Inkrafttreten

1 Die revidierte Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 26. Oktober 2000.

3 Die Änderungen von Art. 17.1, 18.2/d und 19.3 (Änderungen aus BVR) treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

4 Die übrigen Änderungen vom 27. Oktober 2011 treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

5 Die Änderungen von Art. 3 und 9 treten per 1. Mai 2022 in Kraft.

6 Die Änderungen von Art. 9 Bst. g) + h), 53, 54 und neu 57 Bst. e) treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

7 Die Aufhebung von Art. 18 Abs. 2 Bst. d tritt per 1. September 2026 in Kraft.

1 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2011
2 Änderungen GGR-Beschluss vom 27.10.2022

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CMI\View_a91713296 9d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR)

Ostermundigen, 26. Oktober 2000
Grosser Gemeinderat

Alfred Rickenbach	Marianne Meyer
Präsident	Sekretärin

---

1. Teilrevision vom 27. Oktober 2011
Die in der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geänderten Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 2 Ziffer d und Artikel 19 Absatz 3 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ostermundigen, 27. Oktober 2011
Grosser Gemeinderat

Norbert Riesen	Jürg Kumli
Präsident	Sekretär

---

2. Teilrevision vom 24. Februar 2022
Die in der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geänderten Artikel 3 und 9 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Ostermundigen, 24. Februar 2022
Grosser Gemeinderat

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694d470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Astrid Bärtschi
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung
Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 31. März 2022

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

---

3. Teilrevision vom 27. Oktober 2022
Die in der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geänderten Art. 9 Bst. g) und h), 53, 54 und 57 Bst. e) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ostermundigen, 27. Oktober 2022
Grosser Gemeinderat

Sandra Löhrer
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung
Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 16. Januar 2023

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329694d470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

---

4. Teilrevision vom 11. August 2026
Die mit der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates beschlossene Aufhebung von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Gemeindegesetz und Artikel 64 Absatz 2 Gemeindeordnung hat die Exekutive über die Änderung beschliessen können.

Ostermundigen, 11. August 2026
Gemeinderat

Thomas Iten	Barbara Steudler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Bescheinigung
Die 4. Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden gegen die Erlassänderung eingegangen.

Ostermundigen, 21. September 2026

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a9171329 69d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx

ANHANG I: BEISPIEL ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 43

Ausgangslage

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Antrag des Gemeinderates

- Standort A
- Flachdach
- kein Keller

Anträge aus der Ratsmitte

- Standort B
- Keller
- Satteldach
- Standort C

Vorgehen

1. Alle Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen zu Gruppen vereinigen:
   a. Standorte A, B, C
   b. Flachdach, Satteldach
   c. Kein Keller, Keller
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
   a. Standort C gegen Standort B — Annahme: Sieger C
      Standort C gegen Standort A — Annahme: Sieger C
   b. Satteldach gegen Flachdach — Annahme: Sieger Flachdach
   c. Keller gegen kein Keller — Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Ratsmitglieder: „Ja" oder „Nein".

C:\Users\local_FluBri\Temp\10\CM\View_a91713296 9d4470d89d75214cbab64ce\301_GeschaeftsordnungGGR.docx